

Bundesblatt

Bern, den 14. Oktober 1974 126. Jahrgang Band II

Nr. 41

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

12 086

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser

(Vom 16. September 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser.

1 Übersicht

Wie aus der Präambel hervorgeht, regelt der einfache Bundesbeschluss die Verwendung der in den «Fonds erblose Vermögen» überwiesenen Guthaben rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser.

2 Ausgangslage

Am 20. Dezember 1962 haben die eidgenössischen Räte einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser verabschiedet (AS 1963 427). Mit dem Bundesrat hat sich das Parlament damit zur Auffassung bekannt, dass die Schweiz nicht den Verdacht aufkommen lassen darf, sich an den Vermögen der Opfer verabscheuungswürdiger Ereignisse bereichern zu wollen (Botschaft vom 4. Mai 1962, BBl 1962 I 936).

1974–575



Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 (hiernach Bundesbeschluss genannt) ist am 1. September 1963 in Kraft getreten. Seine Geltungsdauer wurde auf zehn Jahre befristet, so dass sie am 31. August 1973 abgelaufen ist. Die Hauptzwecke des Bundesbeschlusses bestehen darin:

- a. dass ein Verzeichnis aufgenommen wird über alle in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte, deren letztbekannte Eigentümer ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, von denen seit dem 9. Mai 1945 zuverlässige Nachrichten fehlen und von denen man weiss oder vermutet, dass sie Opfer rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung geworden sind;
- b. dass diese Vermögenswerte, wenn möglich, den Eigentümern oder ihren Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt werden;
- c. dass nötigenfalls die Verschollenerklärung des Eigentümers ausgesprochen und bezüglich seines Vermögens ein Erbschaftsverfahren durchgeführt wird;
- d. dass die als offene Erbschaft zu betrachtenden Vermögenswerte einem Fonds einverleibt werden, über dessen Verwendung die Bundesversammlung zu beschliessen hat.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss hat der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung vom 10. Juni 1963 erlassen (AS 1963 433). Er hat namentlich die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements als die im Bundesbeschluss vorgesehene Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer (hiernach Meldestelle genannt) bezeichnet.

Die Meldestelle hat ihre Tätigkeit am 1. September 1963 aufgenommen. Ihre erste Aufgabe bestand darin, ein Verzeichnis über alle Vermögenswerte zu erstellen, welche die bisherigen Verwahrer binnen sechs Monaten, d. h. bis zum 29. Februar 1964 anzumelden hatten.

Auf diesen Zeitpunkt wurde ein Betrag von 9 469 882.71 Franken für 961 verschwundene Ausländer oder Staatenlose angemeldet. Die Verwahrer befanden sich in allen Kantonen, ausgenommen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel-land, Appenzell Innerrhoden und Wallis. Die Vermögenswerte wurden wie folgt angemeldet:

Fr

Banken	6 068 123.62
Schweizerische Verrechnungsstelle	2 471 900.—
Behörden, Treuhandgesellschaften, Privatpersonen	670 053.20
Versicherungsgesellschaften	259 805.89

Zu erwähnen ist auch, dass die Meldestelle rund 7000 Gesuche von Ansprechern auf Vermögen verschwundener Personen prüfte und beantwortete; fast ausnahmslos in negativem Sinne.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesbeschlusses hatte die Meldestelle nach Inventaraufnahme der angemeldeten Vermögenswerte bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden die Bestellung eines nichtständigen Verwaltungsbeistandes oder des vom Bundesrat bestimmten Generalbeistandes zu beantragen. Als solcher war am 15. Juli 1966 Herr Dr. Heinz Häberlin, alt Direktor der thurgau-

ischen Kantonalbank in Weinfelden, ernannt worden. Der Generalbeistand wurde durch die Vormundschaftsbehörden von Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel, Appenzell, Gossau, Rorschach, Davos, Locarno und Lugano in Anspruch genommen.

Dank der in vielen Fällen entscheidenden Mitwirkung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen (BRD), der «Agence centrale de recherches de la Croix-Rouge» in Genf, des Schweizerischen Israelitischen Gemeinbundes und des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen, beide in Zürich, ist es dem Generalbeistand und den einzelnen Verwaltungsbeiständen gelungen, zahlreiche Fälle abzuklären, indem die Eigentümer von Vermögenswerten oder ihre Rechtsnachfolger ermittelt wurden oder aber festgestellt wurde, dass der Bundesbeschluss nicht anwendbar ist (z. B. natürlicher Hinschied des Eigentümers nach dem 9. Mai 1945, Fehlen von rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung).

Die Verwirklichung der im Bundesbeschluss genannten Zwecke wurde dadurch bedeutend vereinfacht und beschleunigt, dass nach Artikel 7 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung das vorgesehene Verfahren (Beistandbestellung, Verschollenerklärung, Erbenruf usw.) nicht durchzuführen ist, wenn sich seine Kosten (Bankenspesen und -kommissionen, Auslagen und Gebühren der Beistände und Vormundschaftsbehörden) wegen Geringfügigkeit der in Frage stehenden Vermögenswerte nicht lohnen würden. Durch Verfügung vom 15. Oktober 1966 setzte das Justiz- und Polizeidepartement den als geringfügig zu betrachtenden Betrag auf 500 Franken fest. Auf Antrag des Generalbeistandes wurde dann am 15. Januar 1970 die Grenze für «Bagatellwerte» infolge der Geldentwertung auf 1000 Franken erhöht. Seitdem sind alle Vermögenswerte bis 1000 Franken ohne Formalität dem am 2. Mai 1966 eröffneten und von der Eidgenössischen Finanzverwaltung als Sonderfonds verwalteten «Fonds erblose Vermögen» (hiernach kurz Fonds genannt, s. Art. 12 Abs. 1 des Bundesbeschlusses und Art. 8 der Vollziehungsverordnung) überwiesen worden. Dieses Zeit- und Geld ersparende Vorgehen benachteiligt allfällige Berechtigte nicht, da sie die Möglichkeit haben, ihr Guthaben noch binnen fünf Jahren, nachdem das Vermögen dem Fonds überwiesen wurde, zurückzuverlangen (Art. 12 Abs. 2 des Bundesbeschlusses).

Vermögenswerte über 1000 Franken dürfen dem Fonds nur überwiesen werden, wenn ihre Erblosigkeit nach durchgeführtem Verschollenenverfahren mit Erbenruf festgestellt worden ist, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass durch Bekanntmachungen den gesuchten Personen Unannehmlichkeiten entstanden (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3 des Bundesbeschlusses) oder wenn die Person des Hinterlegers von Vermögenswerten in der Schweiz nicht genügend durch ihren Namen und Vornamen, ihre Staatsangehörigkeit und ihren letztbekannten Wohnsitz identifiziert ist. Verschollenenverfahren mit Erbenruf sind in geringer Zahl noch offen, so dass der endgültige Betrag der dem Fonds einverleibten Vermögenswerte noch nicht festgestellt werden kann. Die Grossenordnung dieses Betrages lässt sich allerdings jetzt schon klar erkennen. Wir werden darauf noch zurückkommen.

3 Allgemeine Vorbemerkungen zum Entwurf

Wie einleitend gesagt wurde, konnte nicht damit gerechnet werden, dass das Schicksal sämtlicher angemeldeter Vermögenswerte verfolgter Ausländer oder Staatenloser bis 31. August 1973, d. h. bis zum Ablauf des Bundesbeschlusses, geregelt sein würde. Es ist aber auch nicht notwendig, dass die Bundesversammlung erst dann über die Verwendung des Fonds Beschluss fasst, wenn Klarheit über alle angemeldeten Vermögenswerte besteht. Mit diesem Bundesbeschluss soll der Bundesrat beauftragt werden, zu gegebener Zeit die Fondsmittel, nach Abzug eines Zehntels zur Befriedigung nachträglicher Rückerstattungsansprüche, an eine oder mehrere Wohltätigkeitseinrichtungen zu überweisen. Dieser Zehntel oder der übrig bleibende Teil ist fünf Jahre nach der letzten Überweisung an den Fonds unter die im Bundesbeschluss bestimmten Begünstigten zu verteilen (Art. 12 des Bundesbeschlusses).

Die Meldestelle kann aufgelöst werden, sobald über die Zuweisung aller Vermögenswerte Klarheit besteht und der Fonds den Begünstigten ausbezahlt ist.

Es bleibt ihr bis dahin vorbehalten, nachträglich eingehende Rückerstattungsansprüche zu prüfen; auch wird sie zu gegebener Zeit die Auszahlung des zurückbehaltenen Zehntels oder des übrig bleibenden Teiles davon überwachen müssen. Obwohl die Meldestelle auf die Erhebung von Gebühren für ihre Aufwendungen verzichtet hat (Art. 9 der Vollziehungsverordnung), sind wir der Meinung, dass der Zins, der mit den dem Fonds überwiesenen Summen erzielt wird, auch den Begünstigten ausbezahlt ist.

Bis zur endgültigen Zuweisung aller Vermögenswerte werden die Akten der Meldestelle bei der Justizabteilung aufbewahrt.

Es steht bereits fest, dass nach Abzug des Zehntels zur Befriedigung nachträglicher Rückerstattungsansprüche die im Fonds zur Verfügung stehende Summe rund 2 Millionen Franken betragen wird.

Zu gegebener Zeit werden wir die endgültige Abrechnung der Finanzdelegation beider Räte zur Kenntnis bringen.

4 Erläuterung des Entwurfes

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesbeschlusses ist die Verwendung des Fonds durch einen einfachen Bundesbeschluss unter Berücksichtigung der Herkunft der ihm einverleibten Gelder zu regeln.

Es handelt sich dabei nicht um die territoriale oder geographische Herkunft, also um die Staatsangehörigkeit oder den Wohnort der Hinterleger, sondern um die Herkunft in bezug auf den Grund, warum Ausländer oder Staatenlose Vermögenswerte in der Schweiz hinterlegt haben. Mit anderen Worten, es muss ermittelt werden, ob die Hinterleger Opfer rassischer, religiöser oder politischer Verfolgung waren.

Nahere Angaben über die Herkunft, die Konfession oder die politischen Anschauungen verschiedener Hinterleger fehlen. Man läuft aber nicht Gefahr fehlzugehen, wenn man annimmt, dass die dem Fonds einverleibten Gelder weit überwiegend von Ausländern herrühren, die sich wegen ihrer jüdischen Herkunft mit Leib und Gut bedroht fühlten. Die zur Ermittlung der Eigentümer durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die meisten von ihnen Juden waren, die in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern verschwunden sind.

Bei der Verwendung der dem Fonds einverleibten Beträge ist somit zu berücksichtigen, dass die Grosszahl der früheren Eigentümer jüdischer Abstammung waren.

Folgende Organisationen haben der Meldestelle den Wunsch geäussert, bei der Verteilung der im Fonds zur Verfügung stehenden Beträge berücksichtigt zu werden:

- Our Parents Home, Johannesburg Sudafrica
- Jewish Nazi Victims Congregation Inc Brooklyn, N Y /USA
- Forgotten Allies Trust (Sue Ryder Home for Concentration Camp Survivors), Cavendish, Suffolk/England
- Freunde des Schweizer Kinderdorfes «Kirjath Jearim» in Israel 8002 Zurich
- Beth Jacob Congregation New Kensington, Pa /USA
- Jüdische Heilstätte Etania in Davos, 8001 Zurich
- IWO, Stockholm/Schweden
- Concentration Camp Survivors, Inc., New York, N Y /USA
- World Organisation of Rabbis, Nazi Victims, Brooklyn, N Y /USA
- Terre des hommes Lausanne

Da die zu verteilenden finanziellen Mittel verhältnismässig bescheiden sind, sollten sie nicht verzettelt, sondern möglichst gezielt und konzentriert verwendet werden.

Nach Abwägung aller in Betracht kommenden Elemente und in Anbetracht der Herkunft der im Fonds befindlichen Gelder sind wir zur Auffassung gelangt, dass es angezeigt wäre, den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund zu beauftragen, zwei Drittel der Fondsmittel im Rahmen seiner weitreichenden gemeinnützigen Aufgaben angemessen zu verwenden.

Für den restlichen Drittel der zu verteilenden Gelder drängt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als geeigneter Begünstigter auf. Einerseits handelt es sich hier um eine internationale Organisation, welche den Grundsatz strikter politischer Neutralität befolgt und andererseits erlaubt es ihre vielfältige und weltumfassende humanitäre Tätigkeit, bei der Verwendung der Fondsgelder deren Herkunft angemessen zu berücksichtigen.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, als Empfänger von zwei Dritteln der Fondsmittel den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund in Zurich und des restlichen Drittels das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf zu bezeichnen. Der Bundesrat wird die Verwendung der Fondsgelder überwachen.

und insbesondere darauf bedacht sein, dass die vorgenannten Empfänger die Gelder oder Teile davon nicht für allgemeine eigene administrative Aufwendungen verbrauchen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorlage bewirkt für den Bund keine Mehrausgaben. Auch in personeller Hinsicht hat sie keine Auswirkungen.

6 Rechtsgrundlage

Die rechtliche Zuständigkeit zum Erlass eines einfachen Bundesbeschlusses über die Verwendung des Fonds ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962.

7 Schlussbetrachtung

Somit wäre die heikle Aufgabe, die Sie uns am 20. Dezember 1962 übertragen haben, nahezu in der vorgeschriebenen Frist erfüllt. Wenn wir sie zu gutem Ende führen könnten, so haben wir das dem guten Willen aller Verwahrer und der wirksamen Mitarbeit der Vormundschaftsbehörden, der Zivilgerichte, des Generalbeistandes und der übrigen Verwaltungsbeistände zu verdanken. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, dass die Anwendung der Strafbestimmungen des Bundesbeschlusses nie in Erwägung gezogen werden musste.

8 Antrag

Aufgrund dieser Darlegungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss anzunehmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 16. September 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen
erblosen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter
Ausländer oder Staatenloser

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962¹⁾ über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1974²⁾,

beschliesst

Art 1

¹ Kapital und Zinsen des Fonds im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1962 werden nach Abzug eines Zehntels zur Befriedigung nachtraglicher Rückerstattungsansprüche zu zwei Dritteln dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund in Zürich und zu einem Drittel dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf überwiesen.

² Fünf Jahre nach Überweisung des letzten Betrages an den Fonds werden auch Kapital und Zinsen des zur Befriedigung nachtraglicher Rückerstattungsansprüche zurückbehaltenen Zehntels oder des davon verbleibenden Teils den in Absatz 1 genannten Institutionen überwiesen.

Art 2

¹ Dieser Bundesbeschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum, wird aber in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

3804

¹⁾ AS 1963 427

²⁾ BBl 1974 II 801